

Satzung „3 fürs Klima“

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 2
- § 2 Zweck..... 2
- § 3 Mitgliedschaft 2
- § 4 Beiträge 3
- § 5 Organe 3
- § 6 Mitgliederversammlung..... 3
- § 7 Vorstand 4
- § 8 Kassenprüfung..... 4
- § 9 Fachbeirat 4
- § 10 Regionalgruppen 5
- § 11 Arbeitsgruppen..... 6
- § 12 Auflösung 6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „3 fürs Klima“. Die Abkürzung lautet „3fK“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Der Verwaltungssitz des Vereins wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das zentrale Vereinsziel besteht darin, Bewusstsein und Kenntnisse über effektive individuelle Handlungsmöglichkeiten für Klimaschutz gemäß dem Paris-Ziel zu schaffen und zu verbreiten. Der Verein möchte dazu Menschen beraten und unterstützen, schon heute klimaneutral zu leben, indem sie
 - ihre persönlichen Treibhausgasemissionen (CO₂e-Fußabdruck) reduzieren,
 - die verbleibenden Treibhausgasemissionen durch die finanzielle Unterstützung von Projekten zur CO₂-Minderung kompensieren und
 - sich gesellschaftlich für Klimaschutz engagieren (Handabdruck).
- (2) Der Verein fühlt sich dem Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens vom 12.12.2015 verpflichtet, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf möglichst 1,5 °C zu begrenzen. Darüber hinaus fühlt sich der Verein auch den 17 Zielen der am 25.09.2015 verabschiedeten 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN) verpflichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, insbesondere in einer diese drei Zwecke zusammenführenden Form.
- (5) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Tätigkeiten im Bereich des nationalen und internationalen Klimaschutzes. Zentrale Maßnahmen und Tätigkeiten des Vereins sind hierbei Bildung, Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Informationen, Förderung von Projekten zur Minderung von Treibhausgasemissionen auf der ganzen Welt sowie Entnahme von CO₂-Emissionszertifikaten aus dem Markt .
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat drei Arten der Mitgliedschaft: Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die drei Arten der Mitgliedschaft schließen sich gegenseitig nicht aus.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (4) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird die Zustimmung verweigert, kann die Person die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- (7) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine Anhörung zu gewähren. Ein Ausschluss kann auch ohne Vorstandsbeschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (8) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu einem klimaneutralen Leben verpflichten möchte. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge und durch öffentliches Bekenntnis zum zentralen Vereinsziel, dem Dreiklang fürs Klima (CO₂-Fußabdruck reduzieren, restliche Treibhausgasemissionen kompensieren, Handabdruck vergrößern). Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Aufnahme und Austritt erfolgen analog zur Mitgliedschaft.
- (9) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand als Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Diese entscheidet über die Aufnahme mit einer Mehrheit wie für Satzungsänderungen. Ehrenmitglieder sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft – entgegen § 3 (7) – automatisch. Das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) In allen Organen, Gremien und Arbeitsbereichen des Vereins ist eine möglichst gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Das Interesse des Vereins ist auch dann gegeben, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Vereinssitz, sondern können auch an für die Mehrheit der Mitglieder gut erreichbaren Orten in Deutschland stattfinden.
- (9) Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf.
- (10) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung darf auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen, beispielsweise per Videokonferenz, so dies technisch möglich ist.
- (11) Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlungen sind insbesondere die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenbericht, Satzungsänderungen, die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Genehmigung von Schwerpunkten für die Vereinsarbeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand regelt Verfahrensfragen der Vorstandstätigkeit in einer schriftlichen Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei einzelvertretungsberechtigten Sprecherinnen und Sprechern im Sinne des § 26 BGB sowie aus bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jede Sprecherin/ jeden Sprecher einzeln vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus seiner Mitte einstimmig eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Fachbeirat zu schaffen, der ihn berät und unterstützt.
- (2) Wird ein Fachbeirat eingerichtet, so hat dieser mindestens drei bis maximal 12 Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Beirats im Amt.
- (4) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- (6) Der Fachbeirat berät und unterstützt den Vorstand und den Verein bei der Erreichung seiner Vereinsziele, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung von sozialen und ökologischen Standards bei vom Verein unterstützten Projekten zur Minderung von Treibhausgasemissionen.
- (7) Der Fachbeirat trifft sich in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr.
- (8) Der Fachbeirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Regionalgruppen

- (1) Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2 auf regionaler und lokaler Ebene können sich Mitglieder zu einer Regionalgruppe zusammenschließen. Über die Anerkennung einer Regionalgruppe entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (2) Eine Regionalgruppe regelt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. In ihrer inhaltlichen Arbeit orientieren sie sich an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen inhaltlichen Agenda. Die Regionalgruppe kann Erklärungen und Stellungnahmen nur in eigenem Namen abgeben. Erklärungen, geplante Aktivitäten und Stellungnahmen sollen möglichst der Geschäftsstelle des Vereins und dem Vorstand vor Veröffentlichung bzw. Durchführung zur Kenntnis gegeben werden. Sofern Näheres zu regeln ist, erfolgt dies über die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Eine Regionalgruppe wählt sich mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen und Sprecher zur Vertretung der Regionalgruppe nach außen und gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als erste Ansprechperson für die Regionalgruppe.
- (4) Grundsätzlich finanzieren die Regionalgruppen ihre Arbeit selbst. Auf Antrag können Regionalgruppen bei den zur Erreichung des Vereinszwecks entstehenden Kosten mit Mitteln des Vereins unterstützt werden. Bei Projekten und größeren Aktivitäten bemühen sich die Regionalgruppen um Unterstützung von dritter Seite. In diesem Falle stimmt sich die Regionalgruppe möglichst mit dem Vorstand ab. Auf Antrag kann der Vorstand hier eine finanzielle Unterstützung aus Vereinsmitteln gewähren. Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung im Rahmen seiner Budgetplanung und auf der Grundlage der vorliegenden Anträge von Regionalgruppen die jährlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel mitteilen. Er bemüht sich über eine entsprechende Perspektivplanung, die Unterstützung der Regionalgruppen dauerhaft zu gewährleisten.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Regionalgruppe. Gegen eine Entscheidung des Vorstands kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (6) Mit der Antragstellung nach Absatz 1 erkennen die Regionalgruppen die unmittelbare Geltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen dieser Satzung an, einschließlich ihre Verpflichtung, bei Auflösung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen dem Verein zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder des Vereins Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.
- (3) Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies bestimmt. Eine aufgelöste Arbeitsgruppe kann versuchen, eine Klärung durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 1 herbeizuführen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die KlimAktiv gGmbH (Tübingen), an die myclimate Deutschland gGmbH (Reutlingen) und an Germanwatch e.V. (Bonn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Berlin/ Dessau, 06. Juni 2020